

Öffentliche Bekanntmachung



Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10021/2025

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen hat gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA), zwei vom Typ Nordex N149/5.X 5.7MW TS 105 mit einer Nennleistung von 5.700 kW, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 105 m und einer Gesamthöhe von 179,5 m, sowie einer vom Typ Nordex N163/6.X 7.0MW TS 118 mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabenhöhe von 118 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m in Mechernich Gemarkung Holzheim, Flur 4, Flurstücke 32, 41 und 53 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Neuvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 6 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien, bezogen auf die im Vorbescheidsverfahren beantragte Fragestellung zur Turbulenz/Standorteignung, vorliegen.

Es liegen insgesamt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 08.05.2025

im Auftrag

gez. Wolfshohl